



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00003/00003/00007

Bern, 04. Juli 2019

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainings und Vorführungen anlässlich der öffentlichen Flugveranstaltung «Zigermeet» in Mollis (LSMF) vom 16. – 17. August 2019

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]).

Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachstehend auch „TEMPO RA“) errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung sollen in der dort aufgeführten TEMPO RA Trainings- und Vorführflüge im Rahmen der Flugveranstaltung «Zigermeet» mit schweizerischen und ausländischen militärischen Düsenflugzeugen (u.a. des Patrouille Suisse-Teams der Schweizer Luftwaffe) und zivilen Düsen- und propellerangetriebenen Flugzeugen stattfinden.



Der Veranstalter des «Zigermeet 2019» beantragt mit Gesuch vom 16. Oktober 2018, während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraums anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen, vorübergehend zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sein. Mit dieser Massnahme sollen Annäherungen oder Kollisionen zwischen an der Flugshow unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen verhindert werden.

2. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 2.1. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der zu errichtenden TEMPO RA können teilweise dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Zudem sind die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der errichteten TEMPO RA für die Trainings und Vorführungen des Patrouille Suisse-Teams dem Anhang 2 der «Verfügung vom 12. März 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe» zu entnehmen.
- 2.2. Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeugs sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten. Somit können die Verkehrsregeln nur bedingt eingehalten werden, wodurch das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, als zu hoch eingestuft wird, sofern der betroffene Luftraum für den übrigen Verkehr während der Trainings und Vorführungen nicht gesperrt wird und für den gesperrten Raum spezielle Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- 2.3. Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung sowie der erhöhten Geschwindigkeit Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung werden 2 Sicherheitsradien um den Zentrumspunkt errichtet, um die erforderliche Segregation sicher zu stellen: Gebiet A mit einem Radius von 3NM um den Zentrumspunkt stellt den Aktionsradius für die an den Trainings und Vorführungen beteiligten Flugzeugen dar. Gebiet B mit einem Radius von 10KM um den Zentrumspunkt stellt eine Sicherheitszone dar. In der Pufferzone zwischen 3NM und 10KM dürfen nur an der Flugvorführung teilnehmende Luftfahrzeuge verkehren, in diesem Puffer allerdings nur unter Einhaltung aller anwendbaren Verkehrsregeln (HEMS ebenfalls zugelassen gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 – 6). Damit wird eine Pufferzone von 2 NM zwischen den Trainings- und Displayflügen und dem übrigen Luftverkehr geschaffen, welche bei Beachtung genügt, um Kollisionen in der Luft auszuschliessen.

Gemäss SERA.3145, sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition «Restricted Area», pag. 1-10, kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen, wozu auch die in den aktivierten Flugbeschränkungsgebieten geltenden Verkehrsregeln gehören, welche von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der entsprechenden Luftraumkategorie, in welcher sich die TEMPO RA befindet, abweichen. Die Benut-

zung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden beziehungsweise es kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere bzw. am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

2.4. Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den an den Trainings und Vorführungen teilnehmenden Flugzeugen und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS).

2.5. Das «Zigermeet» ist eine öffentliche Flugveranstaltung nach Art. 85 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01), organisiert durch einen Privaten (Verein Zigermeet), welche unter anderem Folgendes bezweckt:

- Flugvorführungen von unterschiedlichen Flugzeugtypen, inkl. historischer Flugzeuge der Schweizer Luftwaffe unter ziviler Registrierung;
- Werbung für die Schweizer Luftwaffe;
- Öffentlichkeitsarbeit für den Aviatikstandort Schweiz.

Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch und wird durch Bundesrecht geregelt. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermaßen offen. Gesteigerter Gemeingebrauch eines Privaten liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO RA eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraum-Massnahme. Damit Verhältnismässigkeit angenommen werden kann, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets, zur Erreichung des Ziels geeignet sein, sie muss zur Zielerreichung erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.

Das an der öffentlichen Flugveranstaltung vorgesehene Programm soll in einem nicht nur für die Piloten, sondern auch für die zahlreich erwarteten (12'000 oder mehr) Zuschauerinnen und Zuschauer möglichst sicheren Rahmen stattfinden können. Mit Blick auf die Beachtung, die die Flugveranstaltung «Zigermeet» mittlerweile in Aviatikkreisen findet und die Teilnahme des Patrouille Suisse-Teams der Schweizer Luftwaffe, kann in diesem Fall ein hinreichendes öffentliches Interesse für das Ausscheiden der TEMPO RA gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung bejaht werden. Die vorgesehene TEMPO RA ist zudem sowohl räumlich als auch zeitlich sehr beschränkt. Die Massnahme ist daher verhältnismässig und den übrigen Luftraumnutzern zumutbar, kann aber nicht als Präjudiz für künftige Flugvorführungen und / oder Flugshows

gesehen werden, da jeder Antrag für ein Flugbeschränkungsgebiet neu und einzeln im Licht des öffentlichen Interesses, der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit geprüft wird.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945).

Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten die Gelegenheit, sich zwischen dem 29. März 2019 und 23. April 2019 dazu zu äussern. Ein am 3. April 2019 eingereichter Nachtrag seitens des Gesuchstellers betreffend Ausdehnung der Aktivierungszeiten der TEMPO RA wurde den NAMAC-Mitgliedern zwischen dem 3. April 2019 und 30. April 2019 zur Stellungnahme zugestellt.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 29. März 2019, 2. April 2019 (eingereicht durch den lokalen Vertreter: Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung) und 18. April 2019
- Segelflug Verband der Schweiz (SFVS), 28. April 2019
- MAA, Military Aviation Authority, 1. und 4. April 2019
- AMC, Airspace Management Cell skyguide, 29. März 2019
- OOL, Airspace Section Skyguide, 4. April 2019
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 3. April 2019

Beim BAZL ist ausserhalb der Frist folgende Stellungnahme eingegangen:

- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 2. Mai 2019

4. Der Antrag der Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung hinsichtlich Anpassung der Grösse der TEMPO RA gilt als berücksichtigt. Ihre Aktivitäten liegen jetzt vollständig ausserhalb der geplanten TEMPO RA. Der Gesuchsteller wird zudem im «Aircrew Guide» für Piloten die Kundgebung der sogenannten Märchlertage aufnehmen, damit die «Situational Awareness» der Display-Piloten erhöht wird. (Dispositiv-Ziff. 3). Des Weiteren gilt der Antrag des Segelflugplatzes Schänis für eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Gesuchsteller und dem Segelflugplatz Schänis als berücksichtigt. Demzufolge kann der Gesuchsteller ausserhalb der Vorführungen des Patrouille Suisse-Teams und des «Baltic Bees Jet Teams» Segelflüge nördlich der Autobahn von und nach Schänis, innerhalb der TEMPO RA, bewilligen. Um solche Segelflüge durchführen zu können, wird der Gesuchsteller die Displays des «Baltic Bees Jet Teams» zwischen 1300LT-1400LT und die des Patrouille Suisse-Teams zwischen 1600LT-1700LT planen. Diese Vereinbarung zwischen dem Gesuchsteller und dem Flugplatz Schänis muss schriftlich festgehalten und bis spätestens 02. August 2019 dem BAZL zugestellt werden. (Dispositiv-Ziff. 3).

Sämtliche gegen die Auflagen in Dispositiv-Ziff. 1 bis 3 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.

5. Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen bzw. deren Beurteilung sowie gestützt auf die erfolgten Verhandlungen zwischen dem Veranstalter, dem BAZL, dem Flugplatz Schänis und der Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung wird auf Antrag des Vereins Zigermeet eine TEMPO RA zu dessen Gunsten für die Durchführung der Trainings- und Displayflüge an der öffentlichen Flugveranstaltung «Zigermeet» in Mollis errichtet (die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung ersichtlich [Dispositiv-Ziff. 1]). Zudem sind die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der errichteten TEMPO RA für die Trainings und Vorführungen der Patrouille Suisse dem Anhang 2 der «Verfügung vom 12. März 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe» zu entnehmen (Dispositiv-Ziff. 2.1).
6. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die folgenden Bedingungen festgelegt:
 - 6.1. In der Pufferzone bzw. den zwei äussersten Meilen der ganzen TEMPO RA darf die Durchführung der Trainings- und Displayflüge nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden (Dispositiv-Ziff. 2.2). Für die Flüge des Patrouille Suisse-Teams der Luftwaffe gelten die Regeln gemäss militärischem Operation Manual (siehe dazu oben erwähnte Verfügung vom 12. März 2019).
 - 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RA entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt (Dispositiv-Ziff. 2.1).
7. Die Veröffentlichung der TEMPO RA erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und die Visualisierung mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) (Dispositiv-Ziff. 2.1).
8. Als Datum für das Inkrafttreten der temporären Luftraumstrukturänderung gilt der 16. August 2019 (Dispositiv-Ziff. 4).
9. Gestützt auf Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) erhebt das BAZL für Verfügungen Gebühren. Die Gebührenbemessung richtet sich hier nach Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11).

Die Gebühr wird vorliegend auf Fr. 1'000.- festgesetzt und dem Gesuchsteller Verein Zigermeet auferlegt (Dispositiv-Ziff. 5).
10. Die Verfügung ist der in (Dispositiv-Ziff. 6.1) genannten Stelle mit Einschreibebrief und Rückschein zu eröffnen und eine Kopie dieser Verfügung den in (Dispositiv-Ziff. 6.2) genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist ausserdem im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren (Dispositiv-Ziff. 6.3) und kann telefonisch unter der Telefonnummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge im Rahmen der Flugveranstaltung «Zigermeet» mit schweizerischen und ausländischen militärischen Düsenflugzeugen (u.a. des Patrouille Suisse-Teams der Schweizer Luftwaffe) und zivilen Düsen- und propellerangetriebenen Flugzeugen wird eine TEMPO RA in Mollis ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.

2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:

- 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA und der genauen Aktivierungszeiten erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und die Visualisierung mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS). Zudem sind die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der zu errichtenden TEMPO RA für die Trainings- und Vorführflüge des Patrouille Suisse-Teams dem Anhang 2 der «Verfügung vom 12. März 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe» zu entnehmen.

- 2.2. In der Pufferzone bzw. in den zwei äussersten Meilen der ganzen TEMPO RA (vgl. rot markierter Bereich im Kartenausschnitt des Anhangs 2) sowie im nördlichen Teil der gestrichelten Linie (vgl. gelb markierter Bereich im Kartenausschnitt des Anhangs 2) darf nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden. Für die Flüge des Patrouille Suisse-Teams der Luftwaffe gelten die Regeln gemäss militärischem Operation Manual (siehe dazu obenerwähnte Verfügung des BAZL vom 12. März 2019).

- 2.3 Die Aktivierungen der TEMPO RA müssen auf der Frequenz 134.830 MHz abgefragt werden können.

3. Der Gesuchsteller kann ausserhalb der Vorführungen des Patrouille Suisse-Teams und des «Baltic BeesJet Teams» Segelflüge nördlich der Autobahn von und nach Schänis, innerhalb der TEMPO RA, bewilligen. Um solche Segelflüge durchführen zu können, wird der Gesuchsteller die Displays des «Baltic Bees Jet Teams» zwischen 1300LT-1400LT und die des Patrouille Suisse-Teams zwischen 1600LT-1700LT planen. Diese Vereinbarung zwischen dem Gesuchsteller und dem Flugplatz Schänis muss schriftlich festgehalten und bis spätestens 2. August 2019 dem BAZL zugestellt werden. Ausserdem wird der Gesuchsteller im «Aircrew Guide» für Piloten die Kundgebung der sogenannten Märchlertage aufnehmen, damit die «Situational Awareness» der Display-Piloten erhöht wird.

4. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 16. August 2019 in Kraft.

5. Die Kosten für diese Verfügung, festgelegt auf Fr. 1'000.-, werden dem Gesuchsteller (Verein Zigermeet) auferlegt.
6. Eröffnung und Publikation:
 - 6.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - OK Zigermeet 2019, Herr Franz Alberti, Zinggenstrasse 3, 8753 Mollis
 - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflug Verband der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung, 8864 Reichenburg
 - Segelflugplatz Schänis, Z.H. Herr Bruno Stocker, 8718 Schänis
 - 6.3 Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass eine Kopie der vollständigen Verfügung telefonisch unter der Telefonnummer 058 467 40 62 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden kann.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Christian Hegner
Direktor

Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume und Aktivierungszeiten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) steht die Frist still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu

enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien:

- extern per E-Mail: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Ilja Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch).
- intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, hea, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM



Bern, 04. Juli 2019

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luft- raumstrukturänderung in Sachen öffentliche Flugveranstaltung «Zigermeet» in Mollis (LSMF),

Anhang 1 zur Verfügung vom 04. Juli 2019 in Sachen TEMPO RA LSMF vom 16. – 17. Au- gust 2019

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht AMC gibt es keine Einwände, solange das Ganze wirklich nur im LR E/G stattfindet.	Die TEMPO RA wird auf FL130 festgelegt, damit diese nur im Luftraum E/G liegt. Der Antrag gilt als berücksichtigt.

1.2 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Ich denke, es wäre am sinnvollsten, wenn sich der Gleitschirmclub (siehe unten) direkt mit dem Veranstalter in Verbindung setzt, wie er das schon mal mit dem Kommandanten	Am 23. April 2019 hat eine Koordinationssitzung zwischen lokalen Hänggleitern (Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung), dem Flugplatz Schänis, dem Veranstalter und dem BAZL stattgefunden, wobei eine



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>der Patrouille Suisse gemacht hat. Wer ist hierfür zuständig?</p> <p>Oder sollte das eher doch mit einer formellen Eingabe erfolgen? Mit Schrecken habe ich eben dein Email gelesen. Wir haben für den 17./18.August unsere traditionellen Märchler Flugtage geplant. Startplatz ist dabei die Kistleralp 1080müM oberhalb Reichenburg, Landeplatz ist bei Buttikon östlich vom Fussballplatz. Die Notam Einreichung ist jeweils wie folgt:</p> <p>(W1448/18 NOTAMN</p> <p>Q) LSAS/QWGLW/V/BO/W/000/050/4710N00858E002</p> <p>A) LSAS B) 1808180800 C) 1808191600</p> <p>D) 0800-1600</p> <p>E) INTENSE HANG GLD/PARAGLIDER FLYING WILL TAKE PLACE</p> <p>1.3 KM WSW REICHENBURG RADIUS 3.0 KM (471001N0085734E RADIUS 1.6 NM).</p> <p>WI CLASS G AND E AIRSPACE ONLY.</p> <p>F) GND</p> <p>G) 4950FT AMSL)</p> <p>Wir sind zwar am äussersten Rand aber eben knapp drin, obwohl der Berg Richtung Osten ja eigentlich eine natürliche Barriere darstellt.</p> <p>Wäre eine zusätzliche freie Ecke machbar oder ...? Wie siehst du da die Chancen?</p> <p>Wir hatten ja bereits in der Vergangenheit Luftraumüberschneidungen mit der PS am Seenachtsfest Rapperswil oder Lachen.</p>	<p>Lösung zugunsten aller Beteiligten gefunden werden konnte (siehe Verfügung, Dispositiv-Ziff. 3).</p> <p>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</p>
--	---

1.3 MAA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Von Seite MAA gibt's keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Ergänzte Stellungnahme zur nachträglichen Anhörung vom 3. April 2019 Danke für die Info. Von uns aus okay.	Zur Kenntnis genommen.
---	-------------------------------

1.4 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens FZAG.	Zur Kenntnis genommen.

1.5 SVFS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der SFVS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Update ACP2019-002 Zigermeet. Von Seiten der involvierten Gruppen liegen keine Einwände gegen das ACP2019-002 vor. Wir weisen darauf hin, dass am 23. April 2019 im Beisein von Jeroen Kroese BAZL, dem Flugplatz Schänis, dem Zigermeet und dem Hängegleiterverband ein Absprache Meeting für den Betrieb der Organisationen während der Aktivierung der TEMPO RA am 16. und 17. August 2019 stattgefunden hat.	Zur Kenntnis genommen.

1.6 Skyguide/Airspace

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben die TEMPO RA intern besprochen und kommen zu folgenden Erkenntnissen und Auflagen seitens skyguide: <ul style="list-style-type: none">• Der 2NM Buffer muss konsequenterweise auch zum A9 eingehalten werden, siehe Bild im Anhang.• Inbounds LSZH und ARFA sind in diesem Bereich im Descent und können bis FL90 absinken.• Ein Buffer in den A9 hinein kann nicht akzeptiert werden.• Die Area muss in den Klassen E und G bleiben. Das heisst bei MIL ON max. FL130 und MIL OFF max. FL150. Wir schlagen sogar vor die Obergrenze auf FL130 festzusetzen, um Verwirrung mit MIL ON/OFF zu vermeiden.	Ein Buffer innerhalb A9 ist nicht vorgesehen. Die TEMPO RA wird auf FL130 festgelegt, damit diese nur im Luftraum E/G liegt. Sofern als Anträge zu verstehen, werde diese teilweise berücksichtigt.

1.7 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Leider habe ich den Termin für diese Stellungnahme verpasst	



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>und komme etwas verspätet.</p> <p>Ich habe die Unterlagen zur Vernehmlassung im Zentralvorstand verteilt.</p> <p>Vom Segelflug habe ich erfahren, dass am 23. April ein Treffen mit den Organisatoren, dem Flugplatz Schänis, dem Hängegleiter Verband und dem BAZL stattgefunden hat.</p> <p>Der AeCS hat nichts gegen diese Tempo RA einzuwenden und wünscht den Organisatoren, den Piloten und den Teilnehmern eine schöne, erfolgreiche und ereignisfreie Veranstaltung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--------------------------------------

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird, nach Absprache zwischen dem Veranstalter, dem BAZL, dem Flugplatz Schänis und den lokalen Hängegleitern (Märchler Delta & Gleitschirm Vereinigung), gemäss Anhang 2 der Verfügung verfügt.



Bern, 04. Juli 2019

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 04. Juli 2019 in Sachen TEMPO RA betreffend die öffentliche Flugveranstaltung «Zigermeet» in Mollis (LSMF) vom 16. – 17. August 2019

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

TEMPO RA Mollis

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84: 47°04'45"N / 009°03'54"E, ELEV 1470FT)
NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3.
LIMITED TO WEST BY AWY A9.

Lower Limit: GND / 800ft AGL N Highway
Upper Limit: FL130

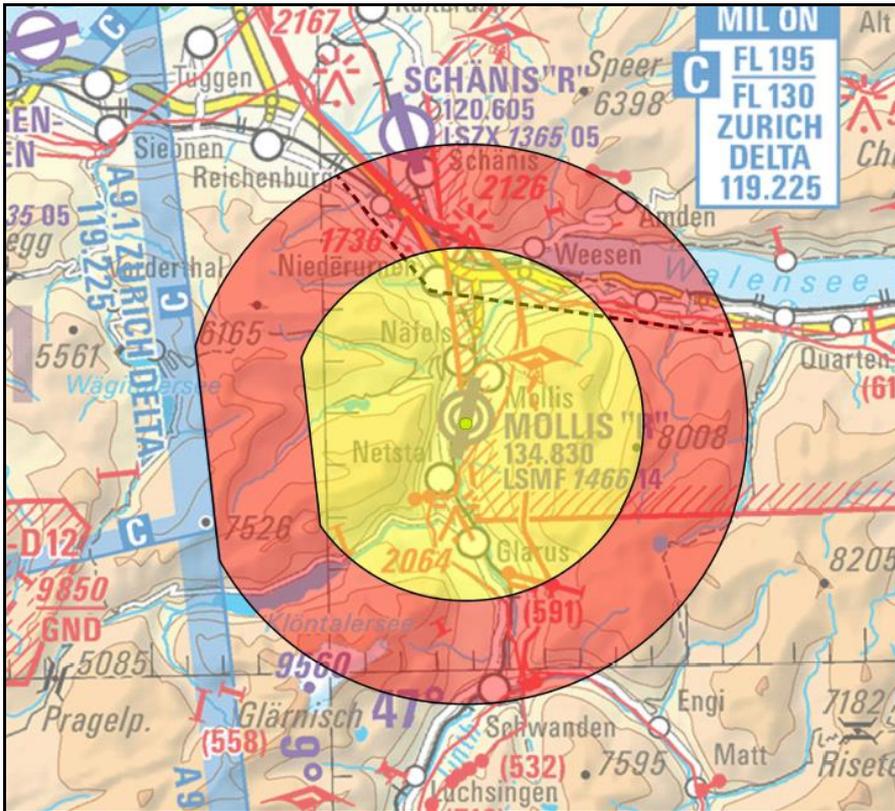
Date: August 16th and 17th, 2019

Activation: 16th and 17th August 2019, daily between 0900LT-1200LT
16th and 17th August 2019, daily between 1300LT-1800LT

Within red area and that part of the yellow area north of the dotted innerline, all display teams shall apply Standardized European Rules of the Air (except Patrouille Suisse-Team of Swiss Air Force).



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



TEMPO RA Mollis